

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst

der

**Einwohnergemeinde
Frutigen**

vom 14. August 2008

Die Einwohnergemeinde Frutigen beschliesst, gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, folgendes

Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Frutigen

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

- | | |
|---|---|
| Organisation | Art. 1 Die Zentralschulkommission Frutigen besorgt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Obliegenheiten für den schulzahnärztlichen Dienst. Hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Form der Beratung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung. |
| Schulzahnärzte | Art. 2 Die Zentralschulkommission Frutigen schliesst mit einem oder mehreren Schulzahnärzten, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern sein müssen, einen Vertrag ab. Grundsätzliches, Aufgaben und Entschädigungen richten sich nach den Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Nachgang des Art. 60 VSG. |
| Leiter des schulzahnärztlichen Dienstes | Art. 3 Die Zentralschulkommission Frutigen schliesst mit einem oder mehreren Schulzahnpflegehelfern einen Vertrag ab. Grundsätzliches, Aufgaben und Entschädigungen richten sich nach den Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Nachgang des Art. 60 VSG. Der Schulzahnpflegeleiter kann mit beratender Stimme zu Geschäften der Schulzahnpflege für die Sitzung der Zentralschulkommission eingeladen werden. |
| Untersuchung | Art. 4 Jedes Jahr findet eine Untersuchung der Zähne aller schulpflichtigen Schüler sowie der Kinder im Kindergarten statt. Im Kindergarten wird die Untersuchung im Jahr vor dem vermutlichen Schuleintritt durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchung beim vertraglich in Frutigen verpflichteten Schulzahnarzt übernimmt die Gemeinde Frutigen. Die Zentralschulkommission Frutigen ist bestrebt, eine kostengünstige Regelung zu vereinbaren. Eltern, die ihre Kinder nicht durch einen Schulzahnarzt untersuchen lassen wollen, haben den Nachweis über die jährliche private zahnärztliche Untersuchung (Spangenkontrollen gelten nicht als Untersuchung) zu erbringen. Eine Bescheinigung durch den Privatzahnarzt auf der Schulzahnpflegekarte ist deshalb notwendig. Bei einer nötigen Behandlung wird auf der Schulzahnpflegekarte (Anhang 1) durch den Schulzahnarzt ein Kostenvoranschlag erstellt. |
| Behandlung | Art. 5 Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt erfolgen. Die Schüler werden nach Mög- |

lichkeit ausserhalb der Schulzeit behandelt. Der behandelnde Zahnarzt bestätigt auf der Schulzahnpflegekarte den Abschluss der Behandlung.

Beiträge für die
Behandlung kranker
Kauorgane

Art. 6 Die Behandlungskosten sind grundsätzlich von den Eltern zu bezahlen. Die Gemeinde ist verpflichtet - unter der Voraussetzung, dass die jährliche Kontrolluntersuchung lückenlos bestätigt ist - die Kosten der Behandlung von Kindern minderbemittelten Eltern teilweise zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralschulkommission Frutigen. Die Gemeinde Frutigen kann deshalb, auf Gesuch hin, an die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen Beiträge leisten.

Unterstützt werden ausschliesslich kostengünstige Behandlungen die der Gesundheit der Kauorgane dienen. Beitragsgesuche sind mit einheitlichem Formular (Anhang 2) an das Sekretariat Ressort Bildung einzureichen. Bei Privatbehandlung ist die detaillierte Rechnung (Schulzahnpflege - Tarif) beizulegen.

Beiträge für die
Behandlung
anomalier Gebisse

Art. 7 Die Beitragsleistung der Gemeinde Frutigen an die Kosten für die Behandlung anomaler Gebisse stützt sich auf den Kostenvorschlag und Empfehlung des behandelnden Zahnarztes und einer zusätzlichen Beurteilung des Kostenvorschlages durch den Vertrauenszahnarzt der Gemeinde Frutigen.

Rechnungsstellung

Art. 8 Die Behandlung ist innert 5 Monaten nach der Untersuchung abzuschliessen. Die Zentralschulkommission Frutigen regelt mit den Schulzahnärzten die Rechnungsstellung und das Inkasso.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 9 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Frutigen vom 11.04.2002 auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für den Schulzahnärztlichen Dienst wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2008 genehmigt und rückwirkend per 1. Februar 2008 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindegeschreiber

Karl Klossner

Peter Grossen

Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 9. September 2008 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Frutigen, 26. November 2008

Der Gemeindeschreiber
sig. Peter Grossen